

Saale-Zeitung.

werden die Spalten... werden die Spalten aber deren Raum mit 20 Pf. ...

Bezugspreis für Halle wöchentlich 2,50 M., bei ...

Nr. 267.

Halle a. d. Saale, Freitag den 11. Juni.

1897.

Deutsches Reich.

Sof- und Personalnachrichten.

Berlin, 10. Juni. Der Kaiser ...

Wie man nunmehr bestimmt ist, wird Prinz Heinrich auf ...

Der mit der Vertretung des kaiserlichen Staatssekretärs des Reichsministeriums beauftragte ...

Nachdem der bisherige amerikanische Botschafter am hiesigen Hofe, S. A. H. ...

Der Großherzog von Hessen ermunterte die Großherzogin zum ersten Anbaber ...

Der Großherzog von Hessen ermunterte die Großherzogin zum ersten Anbaber ...

Das Ergebnis der vorgestern in Wiesbaden vollzogenen Reichstagswahl liegt heute vollständig vor.

Die Reichstagswahl in Wiesbaden.

Das Ergebnis der vorgestern in Wiesbaden vollzogenen Reichstagswahl liegt heute vollständig vor.

Brüsseler Ausstellungsbriefe.

Die Bedeutung der Brüsseler Weltausstellung wird zweifellos außerordentlich beunruhigt durch die in drei Jahren bevorstehende ...

Aber auch nach jeder anderen Richtung hin hat die Regierung sehr und ermunternd eingegriffen.

Die fremden Sektionen haben, soweit es innerhalb des Rahmens der Ausstellung möglich ist, eine selbstständige Verwaltung erhalten.

freimüthigen Volksparteier Wintermeyer und dem Centrums-kandidaten Herrn v. Fugger. Die Verteilung an der Wahl war im allgemeinen schwächer als vor vier Jahren; während damals 23,855 Wähler ihr Recht abgaben, sind diesmal nur 20,157 Männer vor die Wahlurne getreten, trotzdem inzwischen eine erhebliche Vermehrung der Wählerzahl stattgefunden hat.

Den Mängeln der national-liberalen Stimmen entsprach die „Nat.-Zg.“ davon, daß Barling sich betrefte der landwirthschaftlichen und der gewerbepolitischen Fragen so unbedingend, nämlich stark agrarisch und jüngerlich geäußert habe, daß wohl viele gemäßigtere Liberale sich außer Stande sahen, für ihn zu stimmen.

„Meine Herren“ sagte Minister v. Meck, die Bevölkerung werde auf ein solches Vorgehen der Regierung nicht nur nicht verstehen, sondern sie wird — dessen

Ich bin sicher — zu gelegener Zeit auch diesbezüglich Abrechnung halten. Die Wähler in Wiesbaden haben, wie es scheint, ihre Abrechnung nicht mit dem Oeigener der Vereinigungsnovelle, sondern mit den Freunden derselben gehalten und zwar in der Weise, daß auch ein Theil der National-liberalen nicht für den national-liberalen Kandidaten, sondern für denjenigen der freimüthigen Volkspartei gestimmt hat.

Die Königsberger Reichstagswahl. In Königsberg fand gestern die durch den Tod des sozialdemokratischen Abg. Schütze notwendig gewordene Ersatzwahl zum Reichstage statt; dieselbe fiel, wie kaum anders zu erwarten, zu Gunsten des sozialdemokratischen Kandidaten aus.

Parlamentarische. Bei der gestern vollzogenen Landtags-Ersatzwahl in Pr. Stargard wurde im zweiten Wahlgange Herr v. Wolzlegier-Gilgenburg (Folk) mit 233 Stimmen gewählt.

Verwaltung und Reichspolitik. Die verächtlichen Äußerungen der Presse im Auftrage an den Landtagspräsidenten, die Polizei in der politischen Polizei zum Gegenstande einer Interpellation im Landtage zu machen, finden nicht den Beifall der „Post“.

Die Subventionen, welche Reichspräsident v. Müllersheim nach einer Reihe anderer Großstädte, wie Wien, Berlin und Hamburg, unternehmen hat, hängen mit diesen Organisationsplänen zusammen. Zu welchen Ergebnissen man in dieser Hinsicht gelangt ist, erhelet noch nicht.

Aber auch der ersten Arbeit ist auf der Ausstellung eine Stätte bereitet worden. Eine große Reihe von nationalen und internationalen Kongressen wird während der Dauer der Ausstellung in Brüssel tagen.

Eine der merkwürdigsten und interessantesten Neuheiten ist der große Wettbewerb, der von der Ausstellung zur Förderung der Wissenschaften, Kunst, Industrie und Landwirtschaft ausgeschrieben ist und für den die Regierung und die Kammer eine Arbeit von 300,000 Francs zur Verfügung gestellt haben.

Wenn man sich vom Eintritte aus nach links wendet, so trifft man zuerst auf ein kleines Häuschen, das die von der Berliner Gewerbeausstellung her bekannte „Kinderbrunnens“ in sich birgt. Es ist ein eigenartiger Anblick, die kleinen, dunklen Wesen, die meistens Frühgeburteten sind, in den sechs Conventen

[Abdruck verboten.]

früheren Ausstellungen in Paris, Antwerpen und Brüssel (1889) mit großem Erfolge thätig gewesen ist und der sich seiner Aufgabe auch diesmal wieder mit gewohnter Energie und Umsicht unterzogen hat.

Eine der wichtigsten Vorbereitungen für das Gelingen einer Ausstellung wie einer jeden anderen Unternehmung ist eine geschickte Reklame, und man muß anerkennen, daß die Ausstellungsleitung es verstanden hat, hier Geschickvolles zu leisten und sich vor nachgelassenen Uebertreibungen zu hüten.

Während der Dauer der Ausstellung wird die Stadt Brüssel natürlich auch im Uebrigen alles thun, um ihre Gäste zu unterhalten und ihnen ausserliche Genüsse zu bieten. In den Theatern werden u. a. Sarah Bernhardt und der ältere Coquelin neue Triumphe feiern, das Olympia-Theater wird in Brüssel seine Proben und Vorträge anschlagen, hervorragende Künstler werden vorgelodert werden, besonders tüchtige Spezialitäten werden aufzuteilen usw.

Während der Dauer der Ausstellung wird die Stadt Brüssel natürlich auch im Uebrigen alles thun, um ihre Gäste zu unterhalten und ihnen ausserliche Genüsse zu bieten. In den Theatern werden u. a. Sarah Bernhardt und der ältere Coquelin neue Triumphe feiern, das Olympia-Theater wird in Brüssel seine Proben und Vorträge anschlagen, hervorragende Künstler werden vorgelodert werden, besonders tüchtige Spezialitäten werden aufzuteilen usw.

gesehentlich gebildet. In der Scholastik des Mittelalters wurde das Eigenthum eigentlich als vom Uebel betrachtet. Nach göttlichem Recht ist alles gemein. Thomas von Aquin hält das Eigenthum unter Umständen für erlaubt, in soweit der Mensch in den Bestehenden, die nur vom Uebel leiten. In der Reformation haben die Wiedererläuterer das communistische Ideal wieder aufgenommen, Kaiser und seine Freunde es sofort abgewiesen. Die rechte christliche Beurtheilung des Eigenthums besteht aus einzelnen christlichen Grundsätzen, die nicht von den Grundgedanken der religiösen Gesamtentwicklung abzuweichen. Dabei muß das Zeitliche abgetrennt werden, das a. Jesus den nach dem Weltuntergang anmaßt und an eine allmähliche Reform darthut nicht dachte.

Aus dem christlichen Grundgedanken, daß Gott der Herr der Welt ist, und daß der Mensch nur ein Pfand der Welt ist, ergibt sich das Urtheil, daß alles irdische Eigenthum Gott gehört und vor Gott aus Liebe den Menschen anvertraut ist. Dieses Urtheil bedeutet nicht eine Aufhebung des Eigenthumsrechtes den anderen Menschen gegenüber, wohl aber eine wesentliche Erweichung des Eigenthumsbegriffes. Für den Christen giebt es kein absolutes und kein unverantwortliches Eigenthum, er ist Gott gegenüber gebunden. Zugleich liegt in jenem christlichen Urtheil ein Motiv zur Zufriedenheit des Einzelnen mit dem ihm zu theil gewordenen Theile des Eigenthums.

Das christliche Grundgedanken, daß wahren Wohlstand der Mensch durch die christlichen Güter haben, ist nicht eine Verneinung der vergänglich irdischen Güter im allgemeinen und so auch des irdischen Eigenthums. Aber diese Weltanschauung hat sich nach rechter christlicher Auffassung nicht in abschließender Verneinung der irdischen Güter und Verachtung der Güterwelt, sondern in der Verneinung der irdischen Güter, als auch eine solche christliche Verneinung der irdischen Güter, sei welcher sie Mittel für den Zweck der Entwicklung des Menschen zu dem ewigen Leben werden.

Aus dem christlichen Grundgedanken, daß spontane christliche Liebe die das ganze Verhalten gegen die Mitmenschen bestimmende Haupttriebe des Christen ist, folgt, daß auch das Eigenthum ganz in den Dienst der Liebe gestellt sein muß. Sowohl in wirthschaftlichem Verhalten von Eigenthum, als auch in gemeinschaftlichem Verhalten und Verwerthen desselben kann sich rechte christliche Liebe bewähren. Aber doch ist weder mögliche Eigenart der Wirthschaftlichkeit noch mögliche Zurückhaltung der Gütergemeinschaft, das von der christlichen Liebe geforderte Ideal. Ideal ist in der Aufhebung jeder Noth und Armut. Da die Menschen sehr verschieden sind in Anlage und Tüchtigkeit, so muß auch verschiedenes Eigenthum vorhanden sein. Je nach den Verhältnissen muß sich die Lebensart mit Bezug auf das Eigenthum sehr verschieden gestalten. Auch der rechte Gebrauch und die richtige Verwendung von Eigenthum ist verschieden, je nach dem Zweck der Verwendung desselben für die eigene Person kann in rechte christliche Lebensgestaltung gesehen.

Die christlichen Forderungen mit Bezug auf das Eigenthum lassen sich ihrer Art nach nicht zu Forderungen machen. Denn christliche Forderungen sind nur zu erfüllen, daß in der Rechtsordnung folgende Prinzipien geltend zu machen: a) Anerkennung auch des Privat-eigenthums; b) Anerkennung solcher Mächten der Rücknahme und Dienstleistung der Familie den Nebenmenschen und menschlichen Gemeinschaften gegenüber, durch welche der Einzelne bei der Beschäftigung mit der Verwendung solcher Privat-eigenthums befreit wird; c) Förderung solcher Ordnungen des Eigenthums, in welchen sich Gemeinschaftlichkeit und wechselseitige Dienstleistung der Menschen recht erweisen und entwickeln können. Die einzelnen Gesetze, in denen diese Prinzipien ausgedrückt sind, und mit einander in Einklang zu bringen sind, muß allmählich durch die christliche Forderungen entwickelt werden, sondern sind jeweils mit Berücksichtigung der geschichtlichen gegebenen und sich entwickelnden politischen, wirthschaftlichen und anderen Verhältnisse zu beurtheilen.

Gründe der christlichen Liebe ist es, die christliche Gesinnung zu pflegen und zu erweitern, gemäß welcher die rechtliche Erfüllung der christlichen Lebenspflicht erlangt werden.

Prof. Dr. Glexe weist hin auf den Unterschied der altväterlichen und der christlich-benignen mittelalterlichen Rechtsordnung. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß das Recht nach dem Uebel, nicht nach dem Guten, die christliche Rechtsordnung ist. Allerdings ist wieder der christlich-benignen Einfluss nachzugehen. Privat-eigenthum, das die Freiheit der Person garantiert, muß dem Gemeindegut, durch welches die Verbindung der Menschen hergestellt würde, die Waage halten. Das Privat-eigenthum hat höhere Interessen zu wahren; es darf nicht mißbraucht werden, als wenn es von Schaden an der Allgemeinheit zu führen. Das Christenthum soll auf diese Weise hinwirken, daß der Fortschritt der Rechtsentwicklung im Sinne sozialer Gerechtigkeit geldehe. (Beifall.)

Rechtswissenschaftler Dr. Jos. K. hat in ihrer Form nach rechtlich, ihrem Inhalt nach wirthschaftlich und ethisch, Eigentum und die Erde sind beiden großen Punkte, um die sich die Rechtsentwicklung dreht. § 906 des bürgerlichen Gesetzbuchs sagt, daß jeder noch Vieles mit einer Sache verfahren kann, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Das ist durchaus richtig, doch ist die Sache nicht zu verwechseln.

Prof. Dr. Glexe erinnert an die Gründung des allmählichen deutschen Frauenvereins in Leipzig vor 30 Jahren. Die Bewegung wollte die Frauen zu selbständigen Persönlichkeiten auf Grund des Erwerbes von Privat-eigenthum machen. (Beifall.)

Fräulein Kammann: Im Katholizismus ist nicht viel von dem Uebel, nicht viel mehr entsetzt, als der Protestantismus nicht viel mehr entsetzt. Das Eigenthum ist im Laufe der Zeit umgekehrt geworden, aber anders ist verloren. Die Waise, das alteste Eigenthum, hat heute keinen Privat-eigenthum mehr, denn es ist mit dem Besitz von Menschen. Nach die Bodenfrage wird heute brechen, weitestens in Städten. Aber das Christenthum kann da nichts anfangen. Die einen legen, jeden ein eigenes Haus; die andern wollen gesellschaftliche Häuser. Das Christenthum hat die gewöhnlichen und weichen hässlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse zu achten und das Recht zu ehren. Aber daneben muß es Kritik üben und manche kommen sind. Es darf nicht nur die Rechtsbildung zu kurz geben, sondern an den Klößen und Gruppen. Nicht Almosen, sondern Recht ist die Lösung. (Stürmischer Beifall.)

Prof. Dr. Glexe erinnert an die Gründung des allmählichen deutschen Frauenvereins in Leipzig vor 30 Jahren. Die Bewegung wollte die Frauen zu selbständigen Persönlichkeiten auf Grund des Erwerbes von Privat-eigenthum machen. (Beifall.)

Fräulein Kammann: Im Katholizismus ist nicht viel von dem Uebel, nicht viel mehr entsetzt, als der Protestantismus nicht viel mehr entsetzt. Das Eigenthum ist im Laufe der Zeit umgekehrt geworden, aber anders ist verloren. Die Waise, das alteste Eigenthum, hat heute keinen Privat-eigenthum mehr, denn es ist mit dem Besitz von Menschen. Nach die Bodenfrage wird heute brechen, weitestens in Städten. Aber das Christenthum kann da nichts anfangen. Die einen legen, jeden ein eigenes Haus; die andern wollen gesellschaftliche Häuser. Das Christenthum hat die gewöhnlichen und weichen hässlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse zu achten und das Recht zu ehren. Aber daneben muß es Kritik üben und manche kommen sind. Es darf nicht nur die Rechtsbildung zu kurz geben, sondern an den Klößen und Gruppen. Nicht Almosen, sondern Recht ist die Lösung. (Stürmischer Beifall.)

Prof. Dr. Glexe erinnert an die Gründung des allmählichen deutschen Frauenvereins in Leipzig vor 30 Jahren. Die Bewegung wollte die Frauen zu selbständigen Persönlichkeiten auf Grund des Erwerbes von Privat-eigenthum machen. (Beifall.)

Fräulein Kammann: Im Katholizismus ist nicht viel von dem Uebel, nicht viel mehr entsetzt, als der Protestantismus nicht viel mehr entsetzt. Das Eigenthum ist im Laufe der Zeit umgekehrt geworden, aber anders ist verloren. Die Waise, das alteste Eigenthum, hat heute keinen Privat-eigenthum mehr, denn es ist mit dem Besitz von Menschen. Nach die Bodenfrage wird heute brechen, weitestens in Städten. Aber das Christenthum kann da nichts anfangen. Die einen legen, jeden ein eigenes Haus; die andern wollen gesellschaftliche Häuser. Das Christenthum hat die gewöhnlichen und weichen hässlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse zu achten und das Recht zu ehren. Aber daneben muß es Kritik üben und manche kommen sind. Es darf nicht nur die Rechtsbildung zu kurz geben, sondern an den Klößen und Gruppen. Nicht Almosen, sondern Recht ist die Lösung. (Stürmischer Beifall.)

Gute unterworfen und in den Dienst der Liebe und der gemeinlichen sittlichen Aufgaben zu stellen. Schluß 9/2 Uhr. Mittagspause.

Anslaud.

Decker'sche-Anagen.

Der Kaiser empfing gestern bei dem allgemeinen Audienz am Hof von und vorgelassen, welcher als Omann des verfassungstreuen Fortschritts im Abgeordnetenhaus seinen unabweislichen Vorschlag, unerschütterliche Ergebenheit und Treue zum Ausdruck brachte. Der Kaiser nahm die Versicherung mit huldvollen Worten entgegen.

In Ungarn melbet die äusserste Linke bereit offen die Ostraktion alljährlich der Bestimmungen des Gesetzgebungs über die Gleichvertheilung, worin eine Vertheilung der Rechte bereit erklart wird. Da die Regierung entgegen ist, mit Unterbrechung der jetzigen Verfassung über diesen Gegenstand andere bringende Vorschläge zu erheben, sündigt die Opposition an, sie werde alle, wenn auch sonst ihr genehme Vorschläge, doch dem Annehmen will sie gegen die Vorschläge über die Zucker- und Spiritussteuer Front machen, da dieses Gesetz in Österreich nur auf dem Verordnungswege, also nicht verfassungsmäßig zustande gekommen. Bisher nimmt man diese Vorbringen nicht allzu ernst; im äußersten Falle dürfte jedoch bezüglich des neuen Verordnungsverfahrens die Zustimmung des Reichsraths über diesen Anlaß ist höchst wahrscheinlich; er dürfte während der Sommerferien erfolgen. Es ist ungewiss, daß er über den gebührenden Verordnungsverfahren stehen wird. Nur die Gemessenheit des Reichsraths hat der Abgabe dieses politisch belanglosen Vorschlags nicht den geringsten Einfluß.

Die preger Betriebsdirektion der Staatsbahnen erbrachte an, daß in ganz Böhmen die Abfahrt auch in tschechischer Sprache ausgerufen wird und daß die Stationsgebäude mit Aufschriften in beiden Landesprachen versehen werden müssen.

In der Ostrich Oelmer (Komitat Terevonta) kam es zu einem blutigen Kampfe zwischen Bauern und Gendarmen, bei welchem zwei Bauern und zwei Gendarmen getödtet wurden. Zwei weitere Gendarmen waren verwundet, sich vor der Uebermacht in ein Bauernhaus zurückzuziehen.

Schweiz.

Die Vorlage betreffend den Rückkauf der Eisenbahnen ist im Ständerath endgültig auf die Tagesordnung für nächsten Dienstag gesetzt worden.

In dem Nationalrath begründete Rathgeber (Argov) gestern seinen Antrag, einen Ruck und der Bahnbeamten, und er bei der Vor- und Nachbetrachtung, durch Erlass gesetzlicher Vorschriften künftig zu vermeiden. Zump erklärte, das einzige Mittel wäre die Einziehung eines unparteiischen Schiedsgerichtes zur Entscheidung solcher Streitigkeiten. Rathgeber hielt an seinem Antrag fest. Derlei wurde aber mit 59 gegen 44 Stimmen verworfen.

Frankreich.

Dem „Temps“ zufolge wird der Kreditvorlage anlässlich der Reise des Präsidenten kaum nach Paris, vielmehr eine Volksgast der Präsidenten an das Parlament vorausgehen, um dieser neuen Sympathiebewegung für das russische Volk einen möglichst feierlichen Charakter zu geben.

Italien.

Der „Observatore Romano“ veröffentlicht eine Note, welche die Stellung des Papstes einschreibt, daß in Frankreich alle Katholiken unabhängig von dem, was sie hinsichtlich der Verfassung und der Regierung anerkennen und unter Benutzung der geistlichen Mittel die Gesetzgebung allmählich zu verbessern sind. Der Papst richtet in dieser Beziehung seinen Rathschluss an alle unparteiischen Männer jeder Schattirung.

In Binziano kam es gestern gelegentlich der Gedenkfeyer der Vertheilung der Stadt im Jahre 1848 zwischen Liberalen und Alexialen zu Unstimmigkeiten, bei welchen es mehrere Verwundete gab. Die Truppen mußten zum Schutze des kirchlichen Gemeindeguts einschreiten.

Türkei und Griechenland.

Die vierte Sitzung zur Fortsetzung der Friedensverhandlungen in Konstantinopel wurde auf morgen verschoben. Gestern hat lediglich eine Vermählung der Verlobten stattgefunden. Nach einer von Ehen Folgte an das Palais gedendete Depesche ist nämlich die ganze Verwaltung in Thessalien nach türkischem Muster eingerichtet und funktionirt gut. Die aus Thessalien kommenden Europäer bestätigen, daß alles den gewöhnlichen Gang nimmt, sowie daß die Ausführung der türkischen Truppen nach wie vor in jeder Beziehung mifflerhaft ist. Die neuerdings wieder aufgeführten griechischen Weibungen über Grausamkeiten und Plünderungen der Griechen durch türkische Offiziere seien tendenziöse Ausfremungen nach bekanntem Muster.

Rußland.

Die Jarin, die bereits am 3. November 1895 ihren Gemahl mit einer Tochter beehrte, ist gestern in Peterhof wiederum glücklich von einer Prinzessin entbunden worden. Die Hoffnung des Kaiserpaars, einen männlichen Erben zu erhalten, hat sich also wiederum nicht erfüllt. Da der Zar bisher keinen Sohn hat, so bleibt immer noch sein Bruder, der fränke Großfürst Georg, der Thronfolger.

Portorica.

Der Reichstatter der Finanzkommission im Senat hat alle früheren Abänderungsvorschläge der Kommission zurückgezogen, so daß die vom Reichstatterentwurf angeordneten Bestimmungen unverändert bleiben. Darauf beantragte er einen Zoll auf raffinierten Zucker von 195 Cent per Hund.

Wittel- und Südamerika.

Einer Meldung aus Havanna zufolge sollen die Insurgenten zwölf Meilen von Havanna entfernt einen Aufstand gegen die spanische Regierung in die Luft gesetzt haben. Dabei sollen mehr als hundert Ansehen des Jungs, meistens Soldaten, getödtet oder verwundet worden sein.

Äthien.

Das „Deutsche Bureau“ melbet aus Tananario (Madagaskar) vom 23. Mai, zwei französische Missionare der Evangelischen Gesellschaft zu Paris Namens Sebaste und Minault, seien am Nachmittage des 20. Mai ungefähr 45 Kilometer südlich von Tananario von Australischen in grauem Felde ertrunken worden. Ihre Leichen seien am 23. Mai aufgefunden.

Der „Main“ melbet aus Kairo, drei verlane gerüchweise, daß zwei englische Offiziere nach dem italienischen Vorkampfe Nabeita am Nofhen Meer abgegangen seien, und daß Italien beabsichtige, Nabeita an England zu verkaufen.

Gerichtsverhandlungen.

Berlin, 10. Juni. (Ein Nachspiel zur forgenen Nacht) befüllte heute die IV. Strafkammer des Landgerichts I. Wegen Verleumdung des Ersten Staatsanwalts wurde am 10. Juni die Verleumdung des Schriftstellers Deins Krieger, der Buchdruckereibesitzer Ferdinand Stephan und der Schriftsteller Karl Friedrich Waffig, von der genannten Strafkammer zu verurtheilt. Krieger war Leiter der „Mitteldeutschen Zeitung“, die schließlich zum Siege des Herrn Krieger führte. Am 13. März fand in Torgau die große Aufsehen erregende Gerichtsverhandlung gegen die fünf Angeklagten statt, die dem Verleterer Krieger durch den Generalstaatsanwalt Waffig eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die Ergebnisse jener Verhandlung in drastischer Form behandelte. Der Staatsanwalt hielt den Inhalt des Flugblattes für schwer beleidigend und verlangte gegen Krieger eine Strafforderung zum Zweck hatten überbringen lassen. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung der Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängnis, Krieger erhielt eine Ordnungsgeldstrafe von 10 M. Nach Vermeidung der Gerichtsverhandlung verlagte Krieger für die freigebliebene Waffig ein Flugblatt, das unter der Ueberschrift „Festsetzungen von Waffig“ die

Bermittler.

Einen doppelten Akinermond und Selbstmord beging am Freitag in Berlin die 35 Jahre alte Frau Hedwig...

Zum Brande in der Scherzinger Fabrik. Das Verbrechen der nach dem Brande der Chemischen Fabrik vom Schering an Raucherergiftung erkrankten Scherzinger...

Ein deutlicher Hochstapler. Der sich Graf Krasen nannte und für den Vertreter Deutschlands auf der brünnler Weltausstellung ausging, wurde dort verhaftet, nachdem er verschiedene große Betrügereien begangen...

Aus Verhaftung löbte in Ghoma (Ungarn) der welche Grundbesitzer Weinbau seine Frau, drei Kinder und sich selbst, weil das Schicksal ihm so schicksalhaft erging...

Die Entführung in Hildesheim. In dem Verdicten aus Hildesheim erfolgte die Entführung von fünf Kindern...

Schiffsunfälle. Der französische Dampfer 'Le Joveur' stieß am Mittwoch im Kanal mit einem anderen Dampfer zusammen und ging unter...

Ein furchtbarer Entfall. So medelt man aus Verona, ging gestern mit ihrem Gemahl über das Thal von Caprino hinweg. Die ganze Kunde wurde die getunnte Selbstmordversucht mit ästhetischen Genuss hind beunruhigt...

Anglist auf dem Weibe. Dieser Tage unternahm ein deutliches Geyron, angeblich Baron und Marquis Hüb...

Geiseln. Vierzig Arbeiter, die im Kanal von Kap Marlin Reparatur vornehmen, wurden, wie der 'R.' aus Genoa gemeldet wird, durch herabgeworfene Fesseln und nachträglich Erwidert verhaftet...

Handel, Gewerbe und Verkehr.

A. Riebeck'sche Montanwerke, Aktien-Gesellschaft. In dem gestrigen Berichte über die Generalversammlung ist durch einen Satzfehler der Name des wiedergewählten Aufsichtsratsmitgliedes Herrn Bankier Arnold-Halle verunstaltet...

Washington, 11. Juni. [Telegr.] Der Bericht des Ackersbau-Bureaus bezieht den Bau von Weizen mit 83,5 Prozent der Gesamt-Anbaufläche auf 103,5 Prozent oder 24,991,394 Acres. Im Allgemeinen fällt die Ernte 3 Wochen später wegen des ungünstigen Wetters der letzten Monate, das viele Nachpflanzungen nötig machte...

Der Aufsichtsrat der Allgemeinen Deutschen Kredit-Anstalt in Leipzig beschloss, das Aktienkapital von 42 Mill. M. durch Ausgabe neuer Aktien auf 50,000,000 M. zu erhöhen...

Bremen-Beisitzer Oelfabrikan A.G. Die außerordentliche Generalversammlung beschloss die Erhöhung des Aktienkapitals von 1,100,000 M. auf 1,500,000 M. Von den neu auszugebenden 400,000 M. sind 150,000 bereits begeben, restliche 250,000 M. sollen im Herbst zur Begebung gelangen...

Eisenbahn-Einnahmen. Einnahmen der Marienburg-137,000 M. gegen Mai 1896 weniger 400,000 M.

Rio de Janeiro, 3. Juni. [Telegr.] Wechsel auf London 72 1/2. Buenos Ayres, 3. Juni. [Telegr.] Goldagio 194,50.

Zahlungs-Einstellungen.

Table with columns: Name, Wohnort, Amtsgericht, Zahlungs-Einstellung, etc.

Waren- und Produktverzeichnisse.

New York, 10. Juni. [Telegr.] Rother Winterweizen Mittelw. Weizen Juni 76, Juli 74 1/2, Sept. 70 1/2, Dez. 72 1/2...

Chicago, 10. Juni. [Telegr.] Weizen Juni 70 1/2, Juli 69, Mais 24 1/2...

Magdeburg, 10. Juni. (G. v. F.) Weizen 122 bis 127 M., Gerste 110-130 M., Hafer 120-130 M. ...

Hamburg, 10. Juni. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco 122-130, russischer loco fest, 78-81. Hafer ruhig, holsteinischer loco 112-114...

Wien, 10. Juni. Weizen per Mai-Juni 8 3/4 Gd., 8 1/4 Br., per Herbst 7 3/4 Gd., 7 1/4 Br. ...

Schlachtviehmarkt im städtischen Viehhofe zu Halle.

Table with columns: Zam Verkauf, I. Qual., II. Qual., III. Qual., etc.

Preise f. 50 Kg. a Lebend-, h. Schlachtgewicht. Am 10. Juni 1897.

Geschäftslosgang: mittelmäßig - Gesamt - Anfrucht dieser Woche: 27 Rinder (davon 2 Ochsen, 1 Ferkel, 14 Kälber), 32 Kälber, 20 Hammel, 214 Landschweine, zusammen 291 Schlachttiere G. Oltz.

Berliner Börse vom 10. Juni. (Erklärung zu den Notierungen im gestr. Abschnitte.)

Bank-Diskonten. Berlin Wechsel 3, Lomb 4. Amsterdam 3, Brüssel 3. Petersburg 5 1/2, Wien 4. London 2, Paris 2.

Deutsche Fonds- u. St. Antepap. Bremer Stadtkass. 101,200, Berliner Stadt Obl. 101,200, Magdeburger St. Antepap. 101,200...

Deutsche Eisen- u. St. Prior. Ains-Lindw. 75, 76, 78, 4 100,300, Ostpreuss. Südbahn. 4 - - - - -

Deutsche Eisen- u. St. Prior. Breslau-Varenau 4 82,250, Dortmund-Gronau 4 169,500, Marienb.-Blawkau 5 123,000, Ostpreuss. Südbahn. 5 119,875.

Ausländische Fonds. Argentin. Gold-Anl. 5 1/2 75,000, Italien. Anl. 5 1/2 100,000, Russ. Anl. 4 1/2 100,000...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Hamburg, 10. Juni. Petroleum ruhig. Standard white loco 5,55 Br. ...

Bremen, 10. Juni. (Börsen-Schlussbericht.) Raffinirt. Petroleum (Offiz. Notierung der Bremer Petroleum-Börse) Ruhig. Loco 5,55 Br. ...

London, 9. Juni. Chilisalpetre ordinär 7 1/2 p. d., raffiniert 7 1/2 p. d. ...

Wasserstände (+ bedeutet über, - unter Null). Saale und Unstrut. Altem, Brückenpegel 9, Unterpegel 4,08, 9 Juni +0,72 ...

Moldau, Isar, Eger, Elbe. Juni, Juli, August. Budweis ... 9 - 0,22, 2 - - - - -

Schiffverkehr und Frachten. A. Assig, 10. Juni. Deutsche Fabrik 5 1/2 Gd. Oster. Mass.

Deutsche Hypoth.-Forderungen u. Rentenbriefe. Anl. -Bausparbank 100,000, G. R. -K. -V. -R. 110 31,100,000, do. v. r. 100 31,100,000...

Deutsche Eisen- u. St. Prior. Ains-Lindw. 75, 76, 78, 4 100,300, Ostpreuss. Südbahn. 4 - - - - -

Deutsche Eisen- u. St. Prior. Breslau-Varenau 4 82,250, Dortmund-Gronau 4 169,500, Marienb.-Blawkau 5 123,000, Ostpreuss. Südbahn. 5 119,875.

Ausländische Fonds. Argentin. Gold-Anl. 5 1/2 75,000, Italien. Anl. 5 1/2 100,000, Russ. Anl. 4 1/2 100,000...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...

Ausländische Eisen- u. St. Prior. Anl. Eisen- u. St. gar. 3 1/2 67,800, Mittelmeer-Str. gar. 4 88,900, Nordost-Preuss. gar. 4 88,900...